



Referenzpreisblatt
zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

Kunden mit registrierender mit Leistungsmessung				
Netznutzungsentgelte	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis € / (kW/a)	Arbeitspreis Cent / kWh	Leistungspreis € / (kW/a)	Arbeitspreis Cent / kWh
vorgelagerte Netzebene ¹⁾	7,92	2,28	58,92	0,24
Mittelspannungsnetz (MS)	12,60	3,48	89,05	0,42
Umspannung Mittel-/ Niederspannung (MS/NS)	14,22	4,40	102,74	0,86
Niederspannungsnetz (NS)	14,14	5,16	87,40	2,23

Auf der Basis des veröffentlichten Referenzpreisblatts 2016 des vorgelagerten Netzbetreibers haben wir unsere Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Dieses Preisblatt dient einzig als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung ab 2018. Zum Ansatz kommt die tatsächlichen Vermeidungsleistung und die Vermeidungsarbeit im jeweiligen Betrachtungsjahr.

Diese Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass

- a) der vorgelagerte Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte (Referenzpreisblätter nach NEMoG) für das Jahr 2016 veröffentlicht
 - b) es keinerlei rückwirkende Anpassung der Erlösobergrenze des Jahres 2016 z.B. aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen umzusetzen gibt
 - c) es keinerlei Anpassung der Netzentgelte wegen regulatorischer oder rechtlicher Vorgaben geben wird.
- In diesen Fällen behalten wir uns vor, die Netzentgelte neu zu bestimmen und zu veröffentlichen.

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- a) Ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- b) ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- c) ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit volatiler Erzeugung und Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 erfolgt keine Vergütung.
 Anlagen mit nicht volatiler Einspeisung (z.B. KWK u.a.) erhalten bei einer Inbetriebnahme bis 12/2022 die ungekürzten vNE.
 Grundsätzlich entfallen für alle dezentralen Einspeiser ab 01/2023 die vNE (gem. NEMoG).

¹⁾ Referenzpreis der vorgelagerten Netzebene, gültig für dezentrale Einspeisungen in unser Mittelspannungsnetz